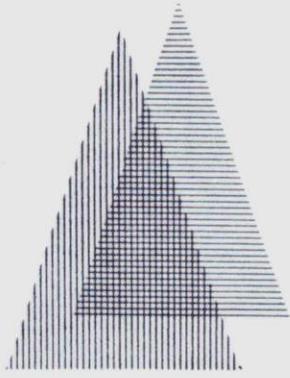
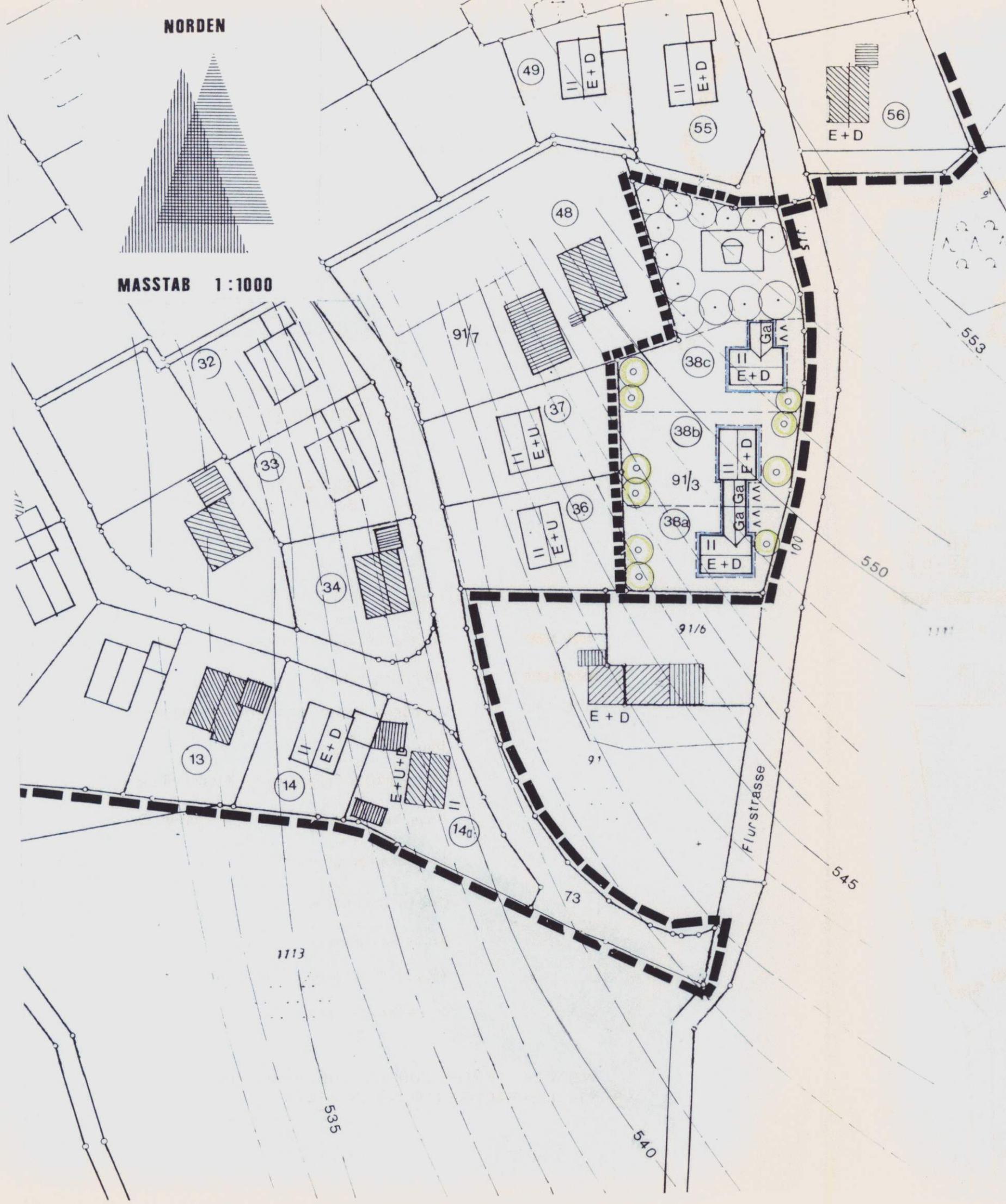




NORDEN

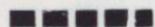


MASSTAB 1:1000





Rechtskräftiger räumlicher Geltungsbereich des besteh. Plan



Änderungsbereich

II (E + D)

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)



Baugrenze



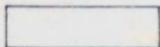
Nebengebäude (Garage) mit Firstrichtung und Einfahrt



Baum zu pflanzen  besteh. Bäume



Sträucher zu pflanzen



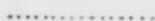
Öffentl. Grünfläche



Kinderspielplatz



Private Grünfläche nicht eingezäunt



Einzäunungsflucht

WEITERE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE GEM.  
RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN.

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Sattelpeilstein-Südwest-Erweiterung" der Gemeinde Traitsching

1. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.03.1993 gebeten, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu der Änderung Stellung zu nehmen.

2. Behandlung der Bedenken nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB:

Der Gemeinderat Traitsching hat in seiner Sitzung am 22.07.1993 die von den Grundstückseigentümern und den von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken beschlußmäßig behandelt und das Ergebnis mit Schreiben vom 21.07.1993 mitgeteilt.

3. Satzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching hat in seiner Sitzung am 22.07.1993 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Sattelpeilstein-Südwest-Erweiterung" als Satzung beschlossen.

4. Anzeige:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 02.11.1993 Az. 50-610-B.Nr. 30.6.2.II. gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

5. Inkrafttreten:

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 22/11/93 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Rathaus Traitsching zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Traitsching, den 22. Nov. 1993  
Gemeinde Traitsching

.....  
1. Bürgermeister

Pongratz  
1. Bürgermeister

